

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB zum Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Bezeichnung „Sonnenergie Lengfeld I“



Markt Bad Abbach, 25.10.2022

Dipl.-Ing. Martin Huber

Das Ziel des Bauleitplanverfahren war es im Ortsteil Lengfeld ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO auszuweisen um entlang der Bahnlinie ein Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu können

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird nach Beendigung des Auslegungsverfahrens der Bebauungs- und Grünordnungsplan beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan und die Bereithaltung der Unterlagen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan werden in den gemeindlichen Schaukästen, sowie auf der gemeindlichen Homepage, ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Dem Bebauungs- und Grünordnungsplan ist gemäß § 10 a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Das Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „SO Sonnenergie Lengfeld“ erfolgte im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 20.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzustellen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in der Zeit vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 durch Auslegung des Vorentwurfs stattgefunden. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 10.05.2021 mit der Möglichkeit, bis zum 11.06.2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs i.d.F. vom 13.07.2021 mit allen Anlagen erfolgte im Zeitraum vom 09.09.2022 bis 10.10.2022. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 16.08.2021 bis 17.09.2021. Die Anregungen und Stellungnahmen wurden, wie bereits im Vorentwurfsverfahren gesammelt, gewichtet und beschlussmäßig in der Bauausschusssitzung behandelt.

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO erfolgte am **25.10.2022**.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan ist eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (als eigenständiger Abschnitt im Anhang zu der Begründung) beschrieben und bewertet wurden.

Im Umweltbericht und teilweise ergänzend in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden für die Änderungsflächen die Schutzgüter Menschliche Gesundheit, Erholung, Biotopschutz, Artenschutz, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur-Sachgüter und Entwicklungspotenziale im Freiflächenkontext sowie bestehende Vorbelastungen dargestellt. Darüber hinaus wurden Auswirkungen durch geplante Änderungen beschrieben, bewertet, Konfliktpotenziale aufgezeigt und die jeweilige Standorteignung unter Umweltaspekten beurteilt. Die geplanten Veränderungen wurden in ihrer Eingriffsintensität bilanziert und Kompensationserfordernisse aufgezeigt. Der Umweltbericht gibt gezielte Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung, Minderung bzw. Kompensation von Eingriffsfolgen.

Grundlagen für die Auswertungen im Umweltbericht bildeten zum einen die Bebauungs- und Grünordnungsplanrelevanten Umweltziele der wichtigsten Fachgesetze, die für den Bebauungs- und Grünordnungsplan erstellten themenbezogenen Fachgutachten sowie der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan, der die Ziele und Festsetzungen für Natur und Landschaft vorgibt.

Gemäß § 1a Abs.3 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (naturschutz- rechtliche Eingriffsregelung) in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

Um im Zuge der Bebauungs- und Grünordnungsplanung das Vorhandensein von Ausgleichsräumen in ausreichendem Umfang nachweisen zu können, ist für den Geltungsbereich des Bebauungs- und

Grünordnungsplans der gesamte Kompensationsbedarf ermittelt worden. In der Begründung des Bebauungsplanes, welcher im Parallelverfahren erstellt wurde, sind Ausgleichsflächen in einem notwendigen Umfang dargestellt, der den tatsächlichen Bedarf deckt. Damit kann der durch die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöste Kompensationsbedarf als „abgesichert“ angesehen werden.

2. PLANUNGSAalternativen

Nachdem das Plangebiet insgesamt als geeignet erachtet wurde und langfristig keine Standortalternativen zur Verfügung stehen, wurden keine externen Planungsalternativen erwogen. Die Untersuchung verschiedener Planungsalternativen innerhalb des Geltungsbereichs führte letztendlich zu der aktuellen Planung.

3. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN-BETEILIGUNG

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

In dem Zusammenhang wurden keine Anregungen bzw. Einwände von Nachbarn vorgebracht.

BEHÖRDENBETEILIGUNG

Einwände und Probleme gab es in folgenden Themenbereichen:

- Denkmalschutz bzw. Kennzeichnung der Flächen
- Bayernwerk bzgl. der Kennzeichnung des durchlaufenden Kabels
- Ausgleichsfläche,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzgl. Verringerung des Kompensationsfaktor

Ein großes Augenmerk wurde im ganzen Verfahren auf die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde gelegt. Bei den Aufstellarbeiten muss sichergestellt werden, dass keine unterirdischen Denkmäler vorhanden sind. Die durchlaufende Stromleitung darf nicht beschädigt werden. Der Kompensationsfaktor würde nicht von 0,2 auf 0,1 verringert da es keinen Anlass dafür gab.

4. FAZIT

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sonnenergie Lengfeld I“ wurde einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB gemäß der in § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien unterzogen. Die Darstellungen in der Bauleitplanung wurden im Einzelnen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht enthalten. Es wurden, insgesamt betrachtet, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Unter diesen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter und der gegebenen Ausgleichsmöglichkeiten sind die Umweltauswirkungen durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan als gering bzw. umweltverträglich einzustufen.

5. UNTERSCHRIFT

Bad Abbach, den __.__._____

.....
Dr. Benedikt Grünwald
Erster Bürgermeister